



Kreis Coesfeld  
Abt. 70.2 - Natur- und Bodenschutz  
Frau Bartsch  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

**Andreas Beuling**  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Telefon: 02501-9719433  
Mobil: 0174-2634306  
Telefax: 02501-9719438  
E-Mail: [A.Beuling@NABU-Station.de](mailto:A.Beuling@NABU-Station.de)  
Internet: [www.NABU-Station.de](http://www.NABU-Station.de)

Münster, 23.05.2019

**Betr.: Geplante barrierefreie Erschließung der Weidelandschaft Emmerbachaue  
im Rahmen des Projektes „Natur für alle“**

**hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten 2.1 B Nr. 1 und 4 des Landschaftsplanes  
Davensberg-Senden sowie Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz**

**Bezug: Ihre Email vom 05.03.2019 sowie Ihr Schreiben vom 18.02.2016**

Sehr geehrte Frau Bartsch,

im Rahmen des EFRE-Projektes „Natur für alle / WEGBAR“ plant die NABU-Naturschutzstation Münsterland den barrierefreien Ausbau eines vorhandenen, bereits befestigten Feldweges am Rande des NSG „Emmerbach mit angrenzenden Flächen“ (COE-082) mit dem Ziel, einen bereits vorhandenen Picknickplatz am Aussichtsturm zur Weidelandschaft auch mobilitätseingeschränkten Menschen zugänglich zu machen. Des Weiteren ist ein behindertengerechter Stellplatz für zwei PKW direkt an der Straße „Zum Klosterholz“ geplant. Die Details zum geplanten Vorhaben entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

Mit Ihrem Schreiben vom 18.02.2016 (in Kopie beiliegend) haben Sie diese Planungen grundsätzlich befürwortet. Bedenken wurden nicht erhoben, da Belange des Habitat- und Artenschutzes im Naturschutzgebiet durch die geplante Maßnahme nicht berührt werden.

Mit Bezug auf Ihre EMail vom 05.03.2019 und gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz möchte ich hiermit eine Befreiung von den Verboten 2.1 B Nr. 1 und 4 des Landschaftsplanes Davensberg-Senden beantragen.

Begründung:

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

**Bankverbindung**

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE41 400501500026005215  
BIC: WELADED1MST  
Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar

**Naturschutzstation Münsterland e.V.**

Haus Heidhorn  
Westfalenstr. 490  
48165 Münster-Hiltrup  
Telefon: 02501/9719 433 Fax: 9719 438  
E-Mail: [info@NABU-Station.de](mailto:info@NABU-Station.de)

**Trägerorganisationen**

NABU Nordrhein-Westfalen  
NABU Coesfeld  
NABU Warendorf  
NABU Münster

**Anerkannter Naturschutzverband**

Der NABU nimmt als staatlich  
anerkannter Naturschutzverband  
Stellung zu naturschutzrelevanten  
Planungen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden Belange des Natur- und Artenschutzes nicht berührt, da der geplante barrierefreie Wegebau nur auf einem bereits befestigten Feldweg durchgeführt wird. Es kommt lediglich im Bereich des Picknickplatzes, der teilweise geschottert ist, zu einer marginalen Vergrößerung der Schotterfläche. Zudem wird am Nordrand des NSG unmittelbar neben der Straße „Zum Klosterholz“ ein ca. 50 m<sup>2</sup> großer behindertengerechter PKW-Stellplatz neu errichtet. Um diesen schonend anzulegen wird dieser dort eingerechnet, wo z.T. bereits ein Erdhaufen liegt (Herkunft unbekannt), der im Zuge der Bauarbeiten dann abgetragen wird. Gehölze müssen dadurch nicht beseitigt werden.

Neben den genannten Baumaßnahmen an Wegen und Plätzen ist der Austausch einer vorhandenen Sitzgruppe gegen eine barrierefreie, gleich große Tisch-Bank-Kombination geplant. Die vorhandene Sitzgruppe soll im Süden der Weidenschaft an einem kleinen freien Platz neben dem ausgewiesenen Rundweg neu aufgestellt werden (zur genauen Lage s. Anlage). Hierzu sind kleine Punktfundamente notwendig. Eine Befestigung des Platzes ist nicht vorgesehen.

Alle genannten Maßnahmen werden keinen ungünstigen Einfluss auf Arten und deren Lebensstätten, wertgebende Vegetationsbestände oder Biotop haben und sie sind mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse, einschließlich solcher sozialer Art, da das barrierefreie Naturerleben gefördert wird.

#### Aussagen zur Eingriffsregelung

Mit den geplanten Maßnahmen ergeben sich durch den Ausbau des Picknick- und Parkplatzes, sowie durch die Aufhöhung des bereits befestigten Feldweges sehr geringe Eingriffe in den Wasser- und Bodenhaushalt: Neben einer kleinflächigen Versiegelung wird im geringen Maße auch Retentionsraum im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches in Anspruch genommen.

Durch die fast ausschließliche Beschränkung auf bereits befestigte Wege und Plätze werden die Eingriffe soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert. Wertgebende Vegetationsbestände oder Lebensstätten von Arten sind nicht betroffen. Der Durchführungszeitraum liegt mit etwa Mitte August außerhalb der Brut- und Setzzeiten.

Zum Ausgleich für das in Anspruch genommene Retentionsvolumen soll durch die Erweiterung eines Feuchtbiotops innerhalb des Naturschutz- und Überschwemmungsgebietes neuer Retentionsraum entstehen (s. beiliegende Unterlagen). Diese Kompensationsmaßnahme führt zugleich zu einer Optimierung eines Biotops und kann als ökologische Ausgleichsmaßnahme angesehen werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der Maßnahmenplanung und späteren Ausführung dem Verminderungs- und Minimierungsgebot im Sinne der Eingriffsregelung Rechnung getragen wird und geringe, aber notwendige Eingriffe durch Biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen werden.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A.



Anlage: Planungsunterlagen